

Ralf Weber, *Extremtraumatisierte Flüchtlinge in Deutschland, Asylrecht und Asylverfahren*, Frankfurt / New York 1998, ISBN: 3-593-36118-3, 225 S., 39,80 DM.

Der Autor ist Diplompsychologe und Mitarbeiter im Berliner Behandlungszentrum für Folteropfer e.V. (BFO).

Die vorliegende Studie nimmt die am 30. Juni 1993 erfolgte Neuregelung des Grundrechts auf Asyl in Artikel 16a GG zum Anlaß, die Praxis des Asylverfahrens in einem sehr wichtigen Verfahrensabschnitt kritisch zu beleuchten. Im Vorwort formuliert der Autor die folgenden Fragen, denen er mit seiner Untersuchung nachgehen möchte:

- Ist die notwendige Sorgfalt und Gründlichkeit bei der Sachverhaltsermittlung gewährleistet?
- Findet im Asylverfahren ein sensibler Umgang mit extremtraumatisierten Flüchtlingen statt?
- Auf welcher methodischen Grundlage bewertet das Bundesamt die Glaubwürdigkeit von Personen bzw. Folterschilderungen?
- Welche Faktoren beeinflussen in Asylverfahren eine annähernd zutreffende Einschätzung?
- Sind die diskrepanten Abweichungen bei der „Glaubwürdigkeitsbewertung“ auf individuelle Fehleinschätzungen zurückzuführen oder können grundsätzliche, konzeptionelle Unterschiede bei der Ausbildung des Bewertungsprozesses nachgewiesen werden?

Der Autor hat die von ihm aufgeworfenen Fragen unter Heranziehung von Patientenakten des Berliner BFO aus dem Jahre 1995 zu beantworten versucht sowie ergänzende Interviews mit Folterüberlebenden und weitere Feldforschungen durchgeführt. Anliegen seiner Studie ist es, spezifische Hemmnisse und Beeinträchtigungen herauszuarbeiten, um die „Unsichtbarkeit und die Nichtbeachtung der Bedürfnisse extremtraumatisierter Flüchtlinge zu durchbrechen“ (S. 15).

Asylrechtslage und -praxis

In den ersten drei von insgesamt sechs Teilen liefert der Autor die notwendigen Begriffsklärungen, erläutert die Rechtslage vor und nach der Änderung von Artikel 16 GG, referiert die hierzu ergangene Rechtsprechung und schildert den Ablauf des Asylverfahrens.

Dabei äußert *Weber* heftige Kritik am geltenden Asylrecht und der derzeitigen Praxis. Der Ton seiner Analyse spricht für sich.

Er kommt zu dem Schluß, daß die deutsche Asylpolitik seit den siebziger Jahren „von einem Klima der Abschreckung und Abschottung“ (S. 51) gekennzeichnet sei. Sämtliche gesetzgeberischen und verwaltungstechnischen Maßnahmen dienten nur dem Zweck, „die Lebensbedingungen der nach Deutschland Fliehenden zu erschweren und ihren Aufenthalt so unangenehm wie möglich“ (S. 51) zu gestalten. *Weber* geht mit der „kantherischen Innenpolitik“ scharf ins Gericht und wirft der Bundesregierung vor, für den Tod von über 80 Flüchtlingen während der Jahre 1993 - 1998 verantwortlich zu sein, die bei der Einreise nach Deutschland oder an der Staatsgrenze eines unnatürlichen Todes gestorben sind.

Stand der internationalen Folterforschung

Im vierten Teil erläutert der Autor den Stand der internationalen Folterforschung. Er erläutert dabei zunächst einen Funktionswandel beim Folttereinsatz und beschreibt die mit der Folter verfolgten Ziele. In diesem Zusammenhang weist er daraufhin, daß nicht mehr das Erlangen von Geständnissen oder Informationen im Vordergrund stehe. Vielmehr gehe es um die Zerstörung der Persönlichkeit des Folteropfers, dessen zukünftige politische Betätigung ausgeschlossen werden solle; gleichzeitig setze man auf einen Abschrek-

kungseffekt. Folter stelle solcherart ein Herrschaftsmittel dar.

Er erläutert Spezifika der geschlechtsspezifischen Verfolgung und weist auf die damit verbundenen besonderen Erniedrigungen hin.

Sodann beschreibt er, welche Wirkung Folter auf Psyche und Körper ausübt und wie die Opfer unmittelbar darauf reagieren. *Weber* geht in diesem Zusammenhang auf das Phänomen der Extremtraumatisierung ein: Eine von Menschen verursachte, für das Opfer existenzbedrohende und in keiner Weise steuerbare Extremsituation führt zu einem Trauma. Er beschreibt typische Abwehrmechanismen, die alle darauf hinauslaufen, daß das Opfer - um das Un-erträgliche seiner Situation bewältigen zu können - über verschiedene Stufen versucht, Körper und Geist voneinander zu trennen. Häufig wird eine Solidarisierung und Identifikation mit dem Täter aufgebaut. Nachdem die eigentliche Foltersituation vorüber ist, entwickeln die Folterüberlebenden ausgeklügelte Verdrängungsmechanismen.

Weber weist auf die kurz- bis langfristigen Folgen von Folterungen hin und beschreibt eindringlich somatische, physische und soziale Auswirkungen und Folgen von Folterungen.

In einem weiteren Schritt werden die psychosozialen Auswirkungen des Exillebens beleuchtet. Dabei geht der Autor auf das in der Lagerunterbringung schlummernde Konfliktpotential ebenso ein wie auf mögliche kumulative und retraumatisierende Auswirkungen. Schließlich erläutert er bestimmte Exilsymptome.

Dieser Teil schließt mit Ausführungen über die Existenz eines „Folter-Syndroms“ und die Nachweisbarkeit von Folterungen. *Weber* erläutert die *Posttraumatic Stress Disorder* (PTSD), einen Symptomenkomplex, mit dem Menschen weltweit in vergleichbarer Weise auf Extremtraumatisierungen reagieren. Er weist aber darauf hin, daß PTSD ursprünglich „auf psychische Auffälligkeiten von TäterInnen, die sich überwiegend

nach aktiver Beteiligung an kriegerischen Handlungen ausformten“ (S. 102) (= US-Soldaten nach dem Vietnamkrieg) bezogen sei. Außerdem sei PTSD gegenüber der besonderen Situation von Folterüberlebenden zu unspezifisch. Nicht immer seien Folterungen körperlich nachweisbar. Schilderungen der Überlebenden seien aus den vorgenannten Gründen oft nicht geeignet, das Mißtrauen der Behörden zu überwinden. Daß dort die notwendigen psychologisch-medizinischen Kenntnisse fehlten, führe zwangsläufig dazu, daß die Glaubhaftigkeit der Aussagen angezweifelt werde.

Aktenanalyse und Rolle der Beteiligten

Das zweite Kernstück der Arbeit, Teil 5, bietet eine empirische Analyse von 40 Asylanhörungsprotokollen und Asylentscheidungen.¹ Unter dem Hinweis, daß Menschen, die Folter und Verfolgung überlebt haben, zwangsläufig und ohne dies bewußt kontrollieren zu können, unter Beeinträchtigungen im Erinnerungs- und Aussagevermögen leiden, andererseits aber lückenhafte, sich widersprechende oder verworrene Darstellungen der Verfolgungsbiographie als Beleg für Falschaussagen und unglaubwürdige Auskünfte gelten, hält *Weber* die Vorgaben des Asylverfahrensgesetzes größtenteils mit den neuesten Erkenntnissen der Folterforschung für unvereinbar. Die empirische Auswertung soll untersuchen, ob dieser Widerspruch „wenigstens bei der täglichen Durchführung von Asylanhörungen und Asylentscheidungen aufgelöst wird“ (S. 116).

Weber wertete vierzig Patientenakten des BFO aus, in denen mindestens ein Anhörungsprotokoll, ein Asylbescheid (des Bundesamtes) und ein zu diesem Zeitpunkt bereits abgegebenes Gutachten des BFO zur Verfolgungsbiographie enthalten waren.

¹ Dazu bereits: *Ralf Weber & Sepp Graessner*, Umgang mit Folteropfern im Asylverfahren, Berlin 1996, 33 S.

Nach einer Darstellung der gewählten Methode präsentiert er die Ergebnisse (S. 131-146). Hinsichtlich der Anhörungen ermittelt er, daß in nur 35% der Fälle nach dem aktuellen Gesundheitszustand gefragt worden sei, obwohl manche Antragsteller von sich aus auf gesundheitliche Probleme hinwiesen oder den Akten entsprechende ärztliche Bescheinigungen beilagen. Aus allen Anhörungsprotokollen entnimmt *Weber*, daß extremtraumatisierende Tatbestände wie Haft, Schläge oder sexueller Mißbrauch vorlägen. Auffällig sei auch die durchschnittlich eher kurze Dauer der Anhörung und die Knappheit der gesetzlich vorgeschriebenen Rückübersetzung des Protokolls in die Sprache des Antragstellers.

Bei den Asylentscheiden des Bundesamtes stellt er fest, daß die Foltererlebnisse häufig gar nicht gewürdigt oder ohne nähere Begründung als irrelevant oder die Schilderung als unglaublich bezeichnet würden.

Weber kritisiert außerdem, daß die Ablehnungsbescheide (dreißig der von ihm untersuchten vierzig Fälle wurden abgelehnt) sich überwiegend nur oberflächlich mit dem individuellen Verfolgungsschicksal des jeweiligen Antragstellers befassen. Statt dessen bestünden die Bescheide zum überwiegenden Teil aus allgemein gehaltenen Hinweisen, nicht fallbezogenen rechtlichen Wertungen und sich wiederholenden Textbausteinen.

Weber arbeitet aus den Akten Kriterien für die Glaubhaftigkeit der Aussage und die Glaubwürdigkeit des Antragstellers heraus, die im wesentlichen dem entsprechen, was grundsätzlich für die Bewertung von Zeugenaussagen vor den Gerichten gilt. Nach *Weber* genügt dies den spezifischen Anforderungen nicht, die an die Bewertung von Aussagen Folterüberlebender zu stellen sind.

Dies, so die Erkenntnisse des sechsten Teils, gelte auch für die Rolle der Beteiligten: die Auswertung der Verfahrensakten zeige in erschreckender Deutlichkeit, daß

nicht auf die Person des Antragstellers in hinreichender Weise eingegangen werde. So haben nach den Erkenntnissen *Webers* vor allem jüngere und weibliche Asylbewerber geringere Anerkennungschancen. Auch ein niedrigeres Bildungsniveau wirke sich in der Regel negativ aus. Besonders schwerwiegend für die Antragsteller sei eine Kombination dieser Faktoren.

Er weist auch auf die Probleme hin, die durch die sprachliche Vermittlung der Anhörung durch Dolmetscher entstehen (können). Zum einen sei eine hinreichende berufliche Qualifikation nicht immer erkennbar, zum anderen wirke sich die zusammenfassende Übertragung des Sachvortrages, die ihrerseits vom anhörenden Beamten erneut zusammengefaßt wird, vergrößernd auf das individuelle Verfolgungsschicksal aus.

Schlußfolgerungen

Er zieht folgendes Fazit: es sei davon auszugehen, daß mindestens 20 % der Flüchtlinge in Deutschland traumatisiert seien. Dies mache es dringend erforderlich, daß ein behutsamerer Zugang zu den Biographien der Flüchtlinge erfolge, als dies bisher in der Praxis des Asylverfahrens geschehe. Das Asylverfahrensgesetz enthalte sich insoweit jeder Regelung. *Weber* wiederholt seine Zweifel, daß extremtraumatisierte Flüchtlinge ihre Verfolgungserlebnisse im Rahmen eines Asylverfahrens offenbaren können und daß diese mit der gebührenden Sorgfalt und Sensibilität behandelt werden. Aus den Protokollen liest er ein „sichtliches Desinteresse an einigen Verfolgungsschicksalen“ (S. 178) ab. Seiner Ansicht nach finden asylsuchende Folteropfer beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge kaum Gehör, auch dann nicht, wenn sie massiv gefoltert wurden. *Weber* weist daraufhin, daß das Bundesamt bei 75 % der untersuchten Folterschicksale selbst extreme Mißhandlungen und Folterungen nicht als Indizien einer „politischen“ Verfolgung angesehen habe. Darüber hinaus sei bei 90 % der abgewiesenen Asylgesuche Folter noch nicht

einmal als Abschiebungshindernis berücksichtigt worden. Hieraus zieht er den Schluß, daß „dramatische Erlebnisse im Herkunftsland und auf der Flucht [...] demnach nicht die Rolle im Asylverfahren [spielen], die ihnen eigentlich zukommen müßte“ (S. 178).

Weber weist darauf hin, daß den Flüchtlingen eine dramatische Erfahrung nur selten anzusehen sei. Es sei selbstverständlich, bei der Begegnung mit fremden Schicksalen und Personen von „BehandlerInnen“ wie auch „Anhörer- und EntscheiderInnen“ des Bundesamtes einen sensibler und professioneller Umgang zu erwarten. Daher müsse die Grundannahme oder der Verdacht, es könne sich bei den Gesprächspartnern um durch Verfolgung, Folter oder Flucht traumatisierte Menschen haben, die Begegnung und die eigenen Handlungen und Gesten bestimmen. Statt dessen würden Ängste vor einer Wiederholung der erfahrenen Folterung nicht einmal bei der Prüfung von Abschiebungshindernissen entsprechend wahrgenommen. Dies hält Weber für unverantwortlich und weist in diesem Zusammenhang auf die stetig wachsende Zahl von Selbstmorden und Selbstmordversuchen in Flüchtlingslagern und Abschiebegefängnissen hin. Zudem könne es retraumatisierend wirken, wenn Foltererlebnisse vorschnell negiert, angezweifelt oder als irrelevant eingestuft würden. Eine sinnvolle Verarbeitung des Foltertraumas sei ohne die Anerkennung der Leiden nicht möglich. Das Asylverfahren sei jedoch ganz anders geprägt, so nehmen die Mitwirkenden durch „ständige Vorhalte, Unterbrechungen, Zurechtweisungen und Zweifel [...] Retraumatisierungen billigend in Kauf“ (S. 179).

Der Nutzen des Buches liegt in der konzentrierten Darstellung von Folterfolgen und ihrer Auswirkungen auf das Verhalten der Antragsteller im Asylverfahren. Daß es in hohem Maße partiisch ist, mindert diesen Nutzen nicht, doch leidet die Überzeugungskraft durch den Ton des Werkes.

(Norman Weiß)

Gerhart Baum / Eibe Riedel /
Michael Schaefer (Hrsg.)

Menschenrechtsschutz in der Praxis der Vereinten Nationen

1998, 314 S.,

brosch. 49.- DM, ISBN: 3-7890-5746-0

geb. 69.- DM, ISBN: 3-7890-5805-X

NOMOS-Verlagsgesellschaft, Baden-
Baden

Der Sammelband beleuchtet, inwieweit den abstrakten Buchstaben der Menschenrechte in den letzten 50 Jahren Geist und Leben eingehaucht wurde. Der Schwerpunkt der Beiträge liegt entsprechend auf den Problemen ihrer Durchsetzung.

(Auszug aus dem Verlagsprospekt).

dann:

Eckart Klein, Fall Faurisson zur Holocaust Lüge — Die Arbeit des Menschenrechtsausschusses zum Schutz bürgerlicher und politischer Rechte